



# KAMMER Report

MITTEILUNGSBLATT DER INGENIEURKAMMER MECKLENBURG-VORPOMMERN

## Geschäfts- und Verfahrenssatzung zur öffentlichen Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen durch die Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern

**Aufgrund des § 4 Absatz 2 der Sachverständigenatzung der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern vom 17. November 2018 hat der Vorstand der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern am 10. Januar 2019 folgende Satzung beschlossen:**

### Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Antragsverfahren
- § 3 Erneute öffentliche Bestellung
- § 4 Änderung oder Erweiterung des Sachgebietes
- § 5 Erlöschen der öffentlichen Bestellung
- § 6 Öffentliche Bestellung durch andere Institutionen
- § 7 Protokollführung
- § 8 Verschwiegenheitspflicht
- § 9 Kosten der Verfahren
- § 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Mit der Bezeichnung Antragsteller und Sachverständiger ist im Folgenden jeweils die weibliche und männliche Form gemeint.

**Zur Verwendung gekürzter Bezeichnungen:** Im Interesse der Straffung des Dokuments und seiner besseren Lesbarkeit wird im Folgenden üblicherweise bei der Bezeichnung der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern auf den Landesnamen verzichtet, bei der Nennung des Vorstandes und der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer nicht nochmals kenntlich gemacht, dass es sich hierbei um Einrichtungen der Ingenieurkammer handelt sowie der „Ausschuss der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern zur öffentlichen Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen“ verkürzt als Sachverständigenausschuss bezeichnet und die „Sachverständigenatzung der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern“ verkürzt als Sachverständigenatzung.

### § 1 Geltungsbereich

Diese Geschäfts- und Verfahrenssatzung regelt auf der Grundlage der Sachverständigenatzung vom 17. November 2018 den Ablauf der öffentlichen Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen.

### § 2 Antragsverfahren

- (1) An im Land Mecklenburg-Vorpommern niedergelassene Ingenieure gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 der Sachverständigenatzung sowie Personen, die nicht Ingenieure im Sinne des Architekten- und Ingenieurgesetzes sind, aber auf dem Gebiet des Ingenieurwesens über herausragende Kenntnisse und langjährige Erfahrungen verfügen, übergibt oder übersendet die Geschäftsstelle bei Interesse an einer öffentlichen Bestellung und Vereidigung als Sachverständiger das Merkblatt „Die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen durch die Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern“ und für den Fall, dass das Sachgebiet bereits eindeutig benannt ist, die „Fachlichen Bestellungs-voraussetzungen“ dafür.
- (2) Bei fortbestehendem Interesse an einer öffentlichen Bestellung und Vereidigung als Sachverständiger ist mit dem Interessenten grundsätzlich ein Beratungsgespräch zu führen. Daran nehmen von Seiten der Ingenieurkammer in der Regel der zuständige Mitarbeiter der Geschäftsstelle sowie ein Mitglied des Sachverständigenausschusses teil. Inhalt des Gesprächs sollen insbesondere die Rechtsnatur und der Zweck der öffentlichen Bestellung, die Bestimmung des Sachgebietes, die Anforderungen an die persönliche Eignung und Besondere Sachkunde, die Vorbildung, der zielgerichtete Besuch von Seminaren sowie die Berufs- und Sachverständigenpraxis des Interessenten sein, außerdem das Erfordernis, im weiteren Verlauf des Verfahrens bereits erstattete Gutachten, Veröffentlichungen oder gleichwertige schriftliche Ausarbeitungen vorzulegen und mehrere Referenzpersonen zu benennen, die Erläuterung des Ablaufs des Verfahrens der Ingenieurkammer zur öffentlichen Bestellung und Vereidigung als Sachverständiger und die dem Bewerber aus der Durchführung des Antragsverfahrens voraussichtlich entstehenden finanziellen Aufwendungen.
- (3) Gelangt der Interessent nach dem Beratungsgespräch gemäß Absatz 2 zu dem Ergebnis, sich dem Verfahren der Ingenieurkammer zur öffentlichen Bestellung und Vereidigung als Sachverständiger stellen zu wollen und liegen von Seiten der Gesprächsteilnehmer der Ingenieurkammer dagegen keine offensichtlichen Bedenken vor, erhält er das Formular „Antrag auf öffentliche Bestellung und Vereidigung als Sachverständiger durch die Ingenieurkammer

- Mecklenburg-Vorpommern“ und falls noch nicht geschehen die für das Sachgebiet maßgebenden „Fachlichen Bestellungs Voraussetzungen“ sowie ggf. weitere für den Interessenten und das Antragsverfahren maßgebliche Unterlagen.
- (4) Nach Abgabe des Antrags auf öffentliche Bestellung und Vereidigung als Sachverständiger bei der Geschäftsstelle überprüft diese zunächst unter Zugrundelegung der Maßgaben des § 3 Absatz 4 der Sachverständigensatzung die Vollständigkeit der Antragsunterlagen, insbesondere auch die damit einzureichenden Nachweise über den Besuch von Sachverständigenseminaren, die Vollständigkeit der Referenzliste sowie die auf dem angestrebten Bestellsungsgebiet in dreifacher Ausfertigung vorzulegenden drei verschiedenartigen selbstgefertigten Gutachten, Veröffentlichungen oder gleichwertigen schriftlichen Ausarbeitungen. Außerdem prüft sie den Eingang der durch den Antragsteller nach der Gebührensatzung der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern für das Antragsverfahren zu zahlenden Verwaltungsgebühr.
- (5) Liegen die Antragsunterlagen vollständig vor und ist die Verwaltungsgebühr gezahlt, erfolgt die Bearbeitung durch die Geschäftsstelle wie folgt:
- a) Überprüfung der Bestellungs Voraussetzungen entsprechend § 3 Absatz 2 Buchstabe a bis k der Sachverständigensatzung und Protokollierung des Ergebnisses (Checkliste),
  - b) bei Antragstellern, die in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis stehen, ergänzende Prüfung der dafür in der Sachverständigensatzung unter § 3 Absatz 3 Buchstabe a bis c aufgeführten Bestellungs Voraussetzungen, erforderlichenfalls sind vom jeweiligen Arbeitgeber oder Dienstherrn ergänzende Auskünfte einzuholen, die zweifelsfrei belegen, dass der Antragsteller im Falle der Bestellung die Sachverständigentätigkeit persönlich, eigenverantwortlich und unabhängig ausüben kann, dabei keiner fachlichen Beeinflussung oder fachlichen Weisungen unterliegt sowie für die Tätigkeit als öffentlich bestellter Sachverständiger im erforderlichen Umfang freigestellt wird,
  - c) Auswertung des mit den Antragsunterlagen gemäß § 3 Absatz 4 Buchstabe c der Sachverständigensatzung einzureichenden behördlichen Führungszeugnisses sowie ergänzend dazu Einholung von Auskünften aus dem Zentralschuldnerverzeichnis und aus dem Verzeichnis des für den Sitz des Antragstellers zuständigen Insolvenzgerichts, zudem im Bedarfsfall Einholung einer unbeschränkten Auskunft aus dem Bundeszentralregister,
  - d) von den gemäß § 3 Absatz 4 Buchstabe e der Sachverständigensatzung mit den Antragsunterlagen einzureichenden Referenzpersonen / -adressen Einholung von Auskünften zur Person des Antragstellers, und zwar im Hinblick auf dessen bisherige Tätigkeit als Sachverständiger und seine persönliche und fachliche Eignung dafür, für den Fall, dass die eingeholten Auskünfte widersprüchlich sind oder nicht genügend aussagefähig, sind weitere Referenzpersonen / -adressen zu erfragen und anzuschreiben,
  - e) schriftliche Unterrichtung der für die Niederlassung des Antragstellers zuständigen Industrie- und Handelskammer sowie bei Architekten zusätzlich der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern mit der Bitte, der Ingenieurkammer mitzuteilen, ob von da aus Einwände gegen die Durchführung eines Verfahrens zur öffentlichen Bestellung und Vereidigung des Antragstellers als Sachverständiger bestehen,
- f) zum Zweck der allgemeinen Beurteilung, ob der Antragsteller in der Lage ist, sein Fachwissen in Gutachtenform unter Beachtung der Mindestanforderungen an Gutachten sowie für Laien nachvollziehbar darzustellen, unmittelbar nach Eingang bei der Geschäftsstelle in dreifacher Ausfertigung und zusammen mit dem Lebenslauf, dem Nachweis über den Besuch von Sachverständigenseminaren und der Darstellung des beruflichen Werdeganges des Antragstellers, Übergabe der gemäß § 3 Absatz 4 Buchstabe g der Sachverständigensatzung einzureichenden drei Gutachten, Veröffentlichungen oder gleichwertigen schriftlichen Ausarbeitungen an den Sachverständigenausschuss.
- (6) Die allgemeine Überprüfung der durch den Antragsteller bei der Ingenieurkammer eingereichten Gutachten, Veröffentlichungen oder gleichwertigen schriftlichen Ausarbeitungen hat durch den Sachverständigenausschuss in der Weise zu geschehen, dass die Unterlagen zwei Ausschussmitgliedern mit der Bitte um Durcharbeit und kurze (hand)schriftliche Stellungnahme übergeben werden. Das Ergebnis ist in einer Sitzung des Sachverständigenausschusses vorzutragen und zu beraten. Falls die eingereichten Gutachten und Unterlagen für die Beurteilung nicht ausreichen, sind weitere Gutachten anzufordern und einzubeziehen. Ein positives Votum ist dann erreicht, wenn sich beide Stellungnahmen dafür aussprechen und der Sachverständigenausschuss mehrheitlich dieser Auffassung folgt.
- (7) Nach Abarbeitung der in Absatz 5 Buchstabe a bis e aufgeführten Aktivitäten hat der Sachverständigenausschuss anhand der mit dem Antrag eingereichten und ergänzend durch die Geschäftsstelle beigebrachten Unterlagen sowie im Ergebnis der allgemeinen Prüfung der eingereichten Gutachten, Veröffentlichungen oder gleichwertigen schriftlichen Ausarbeitungen über die persönliche Eignung des Antragstellers und seine Fähigkeit, Gutachten zu erstatten, zu beraten. Für den Fall, dass mehr als die Hälfte der Ausschussmitglieder (absolut) kein positives Votum abgibt, ist dem Vorstand zu empfehlen, den Antrag auf öffentliche Bestellung und Vereidigung als Sachverständiger abzulehnen. In allen anderen Fällen ist der Antragsteller über den erreichten Zwischenstand zu unterrichten und die Überprüfung der erheblich über dem Durchschnitt liegenden Fachkenntnisse (Besondere Sachkunde) vorzubereiten.
- (8) Die Überprüfung der Besonderen Sachkunde erfolgt in der Regel durch ein für das betreffende Sachgebiet bei der Ingenieurkammer oder den Industrie- und Handelskammern in Mecklenburg-Vorpommern oder den Ingenieur- bzw. Industrie- und Handelskammern anderer Bundesländer bestehendes, hinsichtlich seiner fachlichen Kompetenz allgemein anerkanntes Fachgremium. Maßgebend für die Modalitäten der Sachkundeprüfung ist die Prüfungsordnung des jeweiligen Fachgremiums, welche durch die Geschäftsstelle beizubringen und dem Antragsteller rechtzeitig zur Verfügung zu stellen ist. Fachgremien außerhalb der Ingenieurkammer sind mit der Delegation Kopien von Teilen der Antragsunterlagen (Lebenslauf, beruflicher Werdegang, Prüfungszeugnisse, Seminarnachweise), das positive Votum des Sachverständigenausschusses zur persönlichen Eignung und allgemeinen Gutachtenprüfung, zum Zwecke der fachlichen Prüfung die vom Antragsteller bei der Ingenieurkammer eingereichten Gutachten und soweit gefordert, andere spezifische Unterlagen zu übergeben. Mit der Delegation zu einem Fachgremium außerhalb der Ingenieurkammer sind zu erreichen, dass der

Termin der Sachkundeprüfung der Ingenieurkammer und dem Antragsteller rechtzeitig mitgeteilt, falls gewünscht die Möglichkeit der Anwesenheit eines Vertreters des Sachverständigenausschusses an der Prüfung gesichert und der Ingenieurkammer das Ergebnis der Sachkundeprüfung umgehend schriftlich bekannt gemacht wird.

Besteht für das beantragte Sachgebiet kein fest installiertes Fachgremium, hat der Antragsteller seine Besondere Sachkunde vor einem „ad-hoc-Fachgremium“ oder einer neutralen sachkundigen Person, die von der Geschäftsstelle mit Hilfe des Sachverständigenausschusses ausgewählt wird, nachzuweisen. An einer solchen Überprüfung nimmt regelmäßig ein Vertreter des Sachverständigenausschusses teil.

Soweit nachgewiesen wird, dass für das beantragte Sachgebiet bei einer von der Trägergemeinschaft für Akkreditierung (TGA) für die Personenzertifizierung gemäß DIN EN ISO/IEC 17024 (vormals DIN EN 45.013) akkreditierten Zertifizierungsstelle im Rahmen einer Sachkundeprüfung bereits die Besondere Sachkunde geprüft und nachgewiesen worden ist, gilt damit in der Regel der Nachweis der Besonderen Sachkunde als erbracht.

- (9) Erreicht der Antragsteller bei der Überprüfung der Besonderen Sachkunde kein positives Ergebnis, hat er die Möglichkeit, die Sachkundeprüfung zu wiederholen. Zwischen der voraus- und nachgehenden Prüfung sollte dabei mindestens ein Jahr vergangen sein. Erreicht der Antragsteller bei der zweiten Sachkundeprüfung ebenfalls kein positives Ergebnis, ist eine nochmalige Wiederholungsprüfung nur in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich, wobei dann zwischen den Prüfungen mindestens zwei Jahre liegen sollten.
- (10) Im Fall einer nicht bestandenen Sachkundeprüfung sind das Ergebnis und die Begründung dafür im Sachverständigenausschuss formell zu prüfen. Außerdem ist der Antragsteller auf die Möglichkeit einer nochmaligen Sachkundeprüfung hinzuweisen. Verzichtet der Antragsteller auf die erneute Sachkundeprüfung oder hat er bereits die Möglichkeiten der Prüfungswiederholung ausgeschöpft, ist dem Vorstand zu empfehlen, den Antrag abzulehnen.
- (11) Erhebt der Antragsteller Einwendungen gegen die Bewertung der Prüfungsleistung, so hat er diese innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses dem Sachverständigenausschuss schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Der Sachverständigenausschuss leitet die Einwendungen des Antragstellers dem betreffenden Fachgremium zur Überprüfung seiner Bewertung zu.
- (12) Für den Fall, dass die Sachkundeprüfung bestanden worden ist, erfolgt im Sachverständigenausschuss eine zusammenfassende Prüfung aller Unterlagen, insbesondere im Hinblick auf die während des Verfahrens gegenüber dem Antrag ggf. eingetretenen Veränderungen. Zudem hat der Antragsteller spätestens zu diesem Zeitpunkt der Geschäftsstelle nachzuweisen, dass er auf dem beantragten Bestellsgebiet für die künftige Tätigkeit als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger über eine ausreichend hohe Berufshaftpflichtversicherung, mit mindestens den in der Berufssatzung der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern festgelegten Versicherungssummen, verfügt. Sind alle inhaltlichen und formellen Voraussetzungen erfüllt, ergeht an den Vorstand die Empfehlung, dem Antrag auf öffentliche Bestellung und Vereidigung als Sachverständiger zuzustimmen.
- (13) Über die öffentliche Bestellung und Vereidigung als Sachverständiger beschließt letztlich der Vorstand. Sie ist nach

§ 2 Absatz 4 der Sachverständigenatzung auf fünf Jahre befristet, bei Erstbestellungen oder in begründeten Ausnahmefällen auch auf einen kürzeren Zeitraum, und kann auf Empfehlung des Sachverständigenausschusses mit Auflagen, zum Beispiel hinsichtlich der Weiterbildung des Sachverständigen, verbunden werden. Vorgenommen wird die öffentliche Bestellung und Vereidigung als Sachverständiger gemäß § 5 der Sachverständigenatzung durch den Präsidenten der Ingenieurkammer oder dessen Vertreter.

- (14) Die Bestellungsurkunde, der Ausweis und der Rundstempel werden dem Sachverständigen bei der öffentlichen Bestellung und Vereidigung von der Geschäftsstelle ausgehändigt. Außerdem veranlasst die Geschäftsstelle gemäß § 7 der Sachverständigenatzung die Bekanntmachung der öffentlichen Bestellung und Vereidigung des Sachverständigen, die Aufnahme in das Sachverständigenverzeichnis der Ingenieurkammer sowie die Einstellung der Daten des Sachverständigen ins Internet.

### § 3 Erneute öffentliche Bestellung

- (1) Beantragt ein von der Ingenieurkammer öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger gemäß § 2 Absatz 4 der Sachverständigenatzung die erneute öffentliche Bestellung, wird in der Regel kein neues Antragsverfahren durchgeführt. Verlangt wird vom Antragsteller aber im Rahmen der Überwachungspflicht der Ingenieurkammer eine Übersicht über die im zurückliegenden Bestellszeitraum gefertigten Gutachten, möglicherweise auch die Vorlage einzelner aktueller Gutachten, Angaben zur fachlichen Weiterbildung während des vergangenen Bestellszeitraumes, insbesondere zum Besuch von Seminaren und anderen Weiterbildungsveranstaltungen, ggf. eine Aufstellung über Veröffentlichungen des Antragstellers auf dem Sachgebiet und die von ihm als Vortragender / Seminarleiter durchgeführten Weiterbildungsveranstaltungen. Außerdem ist für die Tätigkeit als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger und das jeweilige Sachgebiet das Bestehen einer ausreichend hohen Berufshaftpflichtversicherung, mindestens in Höhe der in der Berufssatzung der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern festgelegten Versicherungssummen, nachzuweisen. Aufgabe des Sachverständigenausschusses ist es, die eingereichten Unterlagen und Voraussetzungen für eine erneute öffentliche Bestellung zu prüfen, über sie zu beraten und im Ergebnis dem Vorstand vorzuschlagen, ob sie vorgenommen oder abgelehnt werden soll. Kommt im Sachverständigenausschuss kein einstimmiges Votum zustande, müssen sich für eine erneute öffentliche Bestellung mehr als die Hälfte der Ausschussmitglieder (absolut) aussprechen.
- (2) Über die erneute öffentliche Bestellung als Sachverständiger beschließt der Vorstand. Wird der Antragsteller erneut öffentlich bestellt, erhält er durch die Geschäftsstelle eine neue Bestellungsurkunde und einen neuen Ausweis. Die abgelaufene Bestellungsurkunde mit zugehörigem Ausweis ist zum gleichen Zeitpunkt an die Geschäftsstelle zurückzugeben. Erfolgt keine erneute öffentliche Bestellung ist § 5 maßgebend.

### § 4 Änderung oder Erweiterung des Sachgebietes

- (1) Beantragt ein von der Ingenieurkammer öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger die Änderung oder Erweiterung des Sachgebietes, für das er öffentlich bestellt ist, wird das Antragsverfahren nach § 2 im Regelfall nur in den Punkten durchgeführt, die die Änderung oder Erweiterung des Sachgebietes betreffen. Das bedeutet, dass in der Regel

auf die Prüfung der persönlichen Eignung verzichtet werden kann. Nachzuweisen ist aber die für das geänderte oder erweiterte Sachgebiet erforderliche Besondere Sachkunde. In welchem Umfang das zu geschehen hat, ist durch den Sachverständigenausschuss in Abhängigkeit vom Grad der Änderung oder Erweiterung zu entscheiden. Denkbar sind eine formelle Prüfung, die fachliche Prüfung von bereits erstatteten Gutachten, ein Fachgespräch sowie die Überprüfung der Besonderen Sachkunde nach § 2 Absatz 8 und 9.

- (2) Sind die persönliche Eignung und die Besondere Sachkunde nachgewiesen, ist für das weitere Verfahren § 2 Absatz 12 bis 14 maßgebend.

## **§ 5 Erlöschen der öffentlichen Bestellung**

- (1) Im Falle des Erlöschens der öffentlichen Bestellung nach § 21 Absatz 1 Buchstabe a bis d der Sachverständigenatzung erfolgt durch den Sachverständigenausschuss lediglich eine formelle Prüfung. Die dafür erforderlichen Unterlagen werden dem Sachverständigenausschuss von der Geschäftsstelle zur Verfügung gestellt.
- (2) Liegen bei der Ingenieurkammer begründete Hinweise vor, dass ein öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger einzelne Bestellungsbedingungen nach § 3 der Sachverständigenatzung nicht mehr erfüllt oder die ihm gemäß §§ 8 bis 20 der Sachverständigenatzung obliegenden Pflichten eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen verletzt hat, sind diese gesondert zu prüfen. Dazu holt die Geschäftsstelle nach Abstimmung mit dem Sachverständigenausschuss die erforderlichen Auskünfte sowie die Stellungnahme des öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen ein und legt diese mit allen anderen bei der Ingenieurkammer zur Person vorliegenden Unterlagen dem Sachverständigenausschuss zur Beratung vor. Dabei ist dem Sachverständigen die Möglichkeit zu geben, dass er vom Sachverständigenausschuss angehört wird. Im Ergebnis der Überprüfung und Beratung schlägt der Sachverständigenausschuss schließlich dem Vorstand vor, ob die öffentliche Bestellung als Sachverständiger aufrecht erhalten oder entsprechend § 22 der Sachverständigenatzung nach den Bestimmungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes zurückgenommen oder widerrufen werden soll. Kommt im Sachverständigenausschuss kein einstimmiges Votum zustande, müssen sich für eine Fortführung der Bestellung mindestens zwei Drittel der Ausschussmitglieder (absolut) ausgesprochen haben.
- (3) Nach dem Erlöschen der öffentlichen Bestellung veranlasst die Geschäftsstelle unter Fristsetzung die unverzügliche Rückgabe der Bestellungsurkunde, des Ausweises und des Rundstempels durch den Sachverständigen.
- (4) Das Erlöschen der öffentlichen Bestellung des Sachverständigen wird von der Geschäftsstelle entsprechend § 21 Absatz 2 der Sachverständigenatzung öffentlich bekannt gemacht.

## **§ 6 Öffentliche Bestellung durch andere Institutionen**

- (1) Beantragt ein Sachverständiger, der bereits von einer anderen öffentlichen Stelle oder Körperschaft in der Bundesrepublik Deutschland für Sachgebiete, für die die Ingenieurkammer zuständig ist, öffentlich bestellt ist, die öffentliche Bestellung und Vereidigung durch die Ingenieurkammer, ist das Antragsverfahren nach § 2 durchzuführen. Soweit für das beantragte Sachgebiet von einer

Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer von der Trägergemeinschaft für Akkreditierung (TGA) für die Personenzertifizierung gemäß DIN EN ISO/IEC 17024 (vormals DIN EN 45.013) akkreditierten Zertifizierungsstelle im Zuge einer Sachkundeprüfung die Besondere Sachkunde bereits erfolgreich geprüft worden ist und darüber die durch die Geschäftsstelle eingeholten Bestätigungen vorliegen, kann in der Regel auf weitere Nachweise zum Vorliegen Besonderer Sachkunde verzichtet werden.

- (2) Der Antrag mit allen Antragsunterlagen sowie die dazu von der Geschäftsstelle eingeholten Auskünfte und Bestätigungen sind im Sachverständigenausschuss zu beraten. Im Ergebnis ist dem Vorstand die öffentliche Bestellung und Vereidigung des Antragstellers oder die Ablehnung des Antrages zu empfehlen.
- (3) Das weitere Verfahren der öffentlichen Bestellung und Vereidigung dieser Antragsteller regelt sich nach § 2 Absatz 13 und 14, wobei vor Ausgabe der Bestellungsurkunde, des Ausweises und des Rundstempels nachzuweisen ist, dass die bisherige Bestellungsurkunde mit zugehörigem Ausweis und Rundstempel zurückgegeben worden sind.

## **§ 7 Protokollführung**

Alle Schritte des Antragsverfahrens nach den §§ 2, 3, 4 und 6 sowie die zum Erlöschen einer Bestellung nach § 5 getroffenen Entscheidungen und Empfehlungen des Sachverständigenausschusses, sind durch aussagefähige schriftliche Protokolle zu dokumentieren.

## **§ 8 Verschwiegenheitspflicht**

Für die Verschwiegenheitspflicht gilt § 25 des Architekten- und Ingenieurgesetzes.

## **§ 9 Kosten der Verfahren**

- (1) Die für die Durchführung des Antragsverfahrens nach § 2, die erneute öffentliche Bestellung nach § 3, die Änderung oder Erweiterung des Sachgebietes nach § 4, das Erlöschen der öffentlichen Bestellung nach § 5, die öffentliche Bestellung nach § 6 sowie für anderweitige Einrichtungen im Zuge der Umsetzung der Sachverständigenatzung und dieser Geschäfts- und Verfahrenssatzung durch die jeweiligen Antragsteller an die Ingenieurkammer zu zahlenden Gebühren und Auslagen richten sich nach der im Zeitpunkt der Antragstellung maßgebenden Gebührensatzung der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern.
- (2) In der nach Absatz 1 zu zahlenden Verwaltungsgebühr sind nicht die für die Überprüfung der Besonderen Sachkunde anfallenden Kosten enthalten. Diese sind nach den jeweiligen Gebührenordnungen der zur Prüfung herangezogenen Fachgremien bzw. nach den dafür anfallenden Aufwendungen gesondert zu zahlen.

## **§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Geschäfts- und Verfahrensordnung vom 24.08.2011 außer Kraft.

Schwerin, den 10.01.2019

*Der Präsident der Ingenieurkammer M-V*  
Wulf Kawan